



Änderung der BFH-Rechtsprechung zur 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen

Köln, den 11. Oktober 2013

Viele Betriebe planen derzeit ihre Weihnachtsfeiern. In diesem Zusammenhang sind zwei aktuelle höchstrichterliche Urteile von Interesse. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zu der Frage weiterentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt. Danach sind Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Der bei Teilnahme an Betriebsveranstaltungen auf Familienangehörige des Arbeitnehmers entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, grundsätzlich nicht zuzurechnen.

Urteil

Im allgemeinen ist nicht zu beanstanden, den Wert der den Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung zugewandten Leistungen anhand der Kosten zu schätzen, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat, und zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen, urteilten die Richter. In die Schätzungsgrundlage sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Allein das Abhalten einer Betriebsveranstaltung in gemieteten statt in eigenen Räumen des Arbeitgebers begründet jedoch für sich betrachtet regelmäßig noch keinen geldwerten Vorteil des Arbeitneh-

mers. Zu einer objektiven Bereicherung führen typischerweise nur solche Leistungen, die die teilnehmenden Arbeitnehmer unmittelbar konsumieren können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung selbst betreffen, etwa Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters, bewirken bei den Teilnehmern dagegen keinen unmittelbaren Wertzuwachs; sie bleiben daher bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten außer Betracht.

Die Freigrenze von 110 € gilt je Teilnehmer. Der Gesamtbetrag ist nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auch auf Familienangehörige und Gäste, die den Arbeitnehmer bei der Betriebsveranstaltung begleitet haben, aufzuteilen. Der auf die Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, nicht als eigener Vorteil zugerechnet. Die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber für diesen Personenkreis im Rahmen von Betriebsveranstaltungen stellt regelmäßig keine Entlohnung dar, so der BFH.

Bewertung

Die neue Rechtsprechung ist für den Unternehmer, der Betriebsveranstaltungen plant, von Vorteil. Der auf die miteingeladenen Familienangehörigen der Arbeitnehmer entfallende Kostenanteil muss nicht mehr in die Berechnung der Freigrenze einbezogen werden. Da auch Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung nicht berücksichtigt werden, erweitert sich der Spielraum des Arbeitgebers.